

Vortrag an den Ministerrat

Europäisches Kernenergiegericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; Nominierung eines österreichischen Richters

Das Europäische Kernenergiegericht (European Nuclear Energy Tribunal, ENET; im Folgenden: „Gericht“) wurde durch das Übereinkommen über die Schaffung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie, BGBl. Nr. 20/1960 (im Folgenden: „Sicherheitskontrollübereinkommen“), errichtet, das am 22. Juli 1959 in Kraft trat.

Die Zuständigkeit des Gerichts ist heute strikt auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie von 1960 (das „Pariser Übereinkommen“) oder des Brüsseler Zusatzübereinkommens zum Pariser Übereinkommen von 1963 (das „Brüsseler Zusatzübereinkommen“) über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkommen beschränkt. Art. 17 des Pariser Übereinkommens sieht vor, dass jede zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien entstehende Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens zunächst vom Lenkungsausschuss geprüft und, falls keine gütliche Einigung zustande kommt, auf Antrag einer der betroffenen Vertragsparteien dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt wird. Diese Zuständigkeit wurde dem Gericht gemäß Art. 14 des Sicherheitskontrollübereinkommens zuerkannt. Bislang wurden dem Gerichtshof keine Fälle vorgelegt.

Der Generalsekretär der OECD ist der Verwahrer des Sicherheitskontrollübereinkommens und der OECD-Rat ist für die Genehmigung der Verfahrensordnung des Gerichts zuständig.

Die Ernennung der Richterinnen und Richter des Gerichts ist in Art. 12 des Sicherheitskontrollübereinkommens geregelt, wonach das Gericht aus sieben unabhängigen Richterinnen und Richtern besteht, die für fünf Jahre durch Beschluss des

OECD-Rates oder andernfalls durch Losentscheid aus einer Liste ernannt werden, die je eine Richterin oder einen Richter enthält, der oder die von jeder Regierung der Vertragsparteien des Sicherheitskontrollübereinkommens vorgeschlagen wurde.

Durch den Beschluss des OECD-Rates vom 18. Juni 2014 über die Ernennung der Richterinnen und Richter des Europäischen Kernenergiegerichts wurde ein Rotationssystem vorgesehen, demgemäß die Vertragsparteien des Sicherheitskontrollübereinkommens berechtigt sind, Richterinnen und Richter für die Ernennung durch den OECD-Rat vorzuschlagen.

Die Länder, die dementsprechend ausgewählt wurden, um einen Richter oder eine Richterin für die 11. Amtszeit des Gerichtshofs von 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2029 zu nominieren, sind Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Schweiz und die Türkei. Herr Dr. Gottfried Musger, Senatspräsident am OGH, hat sich bereit erklärt, als österreichischer Richter für diese Amtszeit zur Verfügung zu stehen. Das BMJ hat der Nominierung zugestimmt. Herr Dr. Musger erfüllt die Voraussetzungen für das Richteramt am Europäischen Kernenergiegericht gemäß Art. 3 des Protokolls über das durch das Sicherheitskontrollübereinkommen errichtete Gericht.

Es ist daher in Aussicht genommen, dem OECD-Rat Herrn Dr. Gottfried Musger als österreichischen Richter für die 11. Amtszeit des Europäischen Kernenergiegerichts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung von 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2029 vorzuschlagen.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der Bundesministerin für Justiz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

2. Juli 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister